

Satzung des Landkreises Schweinfurt
zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

verabschiedet in der Kreistagssitzung am 14.05.2020

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Grundpauschale

Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse und Unterausschüsse eine monatliche Pauschale von 60,00 €, die am Jahresende in einem Betrag auszuführen ist.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Anlässlich einer Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse oder Unterausschüsse erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.

(2) Ebenfalls eine Entschädigung erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. die Sprecherinnen und Sprecher der Gruppen im Kreistag, sofern diese zu Sitzungen durch den Landrat eingeladen, an der Sitzung teilgenommen und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen haben.

(3) Die Entschädigung umfasst

- a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €
- b) eine km-Entschädigung nach den Sätzen des Art 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entfernung jeweils die vom Hauptwohnsitz zum Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt maßgeblich ist.

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte, die Lohn- oder Gehalt beziehen, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 3 nach Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung erlittenen Verdienstaufschlag. Der Ersatz kann durch die Arbeitgeber auch dem Landkreis gegenüber direkt geltend gemacht und abgerechnet werden. Es gilt die Verjährungsfrist gemäß Art. 71 BGB.

(5) Überwiegend selbständig Tätige erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 3 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € für jede angefangene Sitzungsstunde. Als An- und Abfahrtszeit wird pauschal insgesamt eine Stunde gerechnet. Diese Entschädigung wird nur für Sitzungen, die montags bis freitags stattfinden und nur für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

(6) Die Entschädigung für selbständig Tätige erhalten auch die Kreisrätinnen und Kreisräte, für die die Absätze 4 und 5 nicht zutreffen, denen aber durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Hierfür ist die Stellung eines schriftlichen Antrages an den Landrat notwendig. Es gilt die Verjährungsfrist gemäß Art. 71 BGB.

(7) Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss auf Grund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 BGG). Die übrigen Mitglieder dieses Ausschusses, die keine Kreisrätinnen und Kreisräte sind, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie Kreistagsmitglieder.

(8) Der Absatz 7 gilt für stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

(9) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen im Laufe der Wahlperiode sind dem Landratsamt Schweinfurt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 3 Fraktionssitzungen

Kalenderjährlich besteht für die Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) die Möglichkeit 17 Fraktionssitzungen gemäß § 2 Abs. 3 abzurechnen. Im ersten Jahr der Wahlperiode reduziert sich dieser Anspruch auf 12 Sitzungen, im letzten Jahr der Wahlperiode auf 5 Sitzungen. Die Teilnahme an der Sitzung ist durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachzuweisen.

§ 4 Reisekosten

Nehmen Kreisrätinnen und Kreisräte auswärtige Dienstgeschäfte wahr, erhalten sie dem Grunde nach Reisekosten nach dem Bayer. Reiskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In Abweichung zum Bayer. Reiskostengesetz gilt als maßgebliche Entfernung die Strecke vom Hauptwohnsitz zum Ort der Dienstgeschäfte. Reisen zu Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, auch wenn diese der Fort- und Weiterbildung dienen, sind Dienstreisen. Ein Ausgleich der Reisekosten setzt eine vorherige Genehmigung des Landrats voraus.

§ 5 Ehrenamtlich Tätige

(1) Die Entschädigungsregelung des § 2 gilt für ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürgerinnen und Bürger, die nicht Mitglied des Kreistages sind, entsprechend.

(2) Die Entschädigung für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt monatlich:

Kreisheimatpfleger/in:	250,00 € + Reisekosten auf Nachweis
Kreisarchivpfleger/in:	150,00 € + 70,00 € Reisekostenpauschale
Jagdberater/in:	100,00 € + 60,00 € Reisekostenpauschale
Pädagogische Leiter/in des Medienzentrums:	308,40 € + 64,00 € Reisekostenpauschale
Naturschutzwächter/in:	150,00 €, inklusive Reisekostenpauschale

Schulbusbegleiter/in

Heide-Schule: 180,00 €, inklusive Reisekostenpauschale
(ohne Zahlung im August)

(3) Die Entschädigungsregelung der Führungsorgane der Freiwilligen Feuerwehr bleibt der „Entschädigungssatzung Feuerwehrdienst“ vorbehalten.

§ 6 Stellvertretung des Landrats

(1) Die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung im Einvernehmen der betroffenen Person festgesetzt wird (Art. 53 Abs. 4 und 54 Abs. 1 KWBG). Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt erhält die gewählte Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.

(2) Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung von jeweils 500,00 €. Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt anstelle der gewählten Stellvertretung erhält die weitere Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.

(3) ¹Für Fahrten mit dem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der übertragenen Vertretung des Landrates erhält die gewählte Stellvertretung des Landrates im Sinn von Art. 32 LKrO sowie die weitere Stellvertretung des Landrats Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Nicht davon erfasst sind Fahrten vom Wohnort zum Landratsamt und zurück im Rahmen der Vertretung des Landrats im Amt sowie zur Nutzung eines Dienstwagens. Fahrten zu Anlässen die nicht in offizieller Stellvertretung des Landrats wahrgenommen werden, werden ebenso nicht vergütet. ³Zum Nachweis der mit dem privateigenen Personenkraftwagen getätigten Dienstfahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. ⁴Für die Gewährung von Tagegeld im Rahmen der Reisekostenabrechnung genügt nicht alleine die Vorlage des Fahrtenbuches, vielmehr ist hierfür jeweils die Angabe eines konkreten Grundes erforderlich.

(4) Die Stellvertretungen des Landrates erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie sie als Kreisrätin bzw. Kreisrätin angehören, eine Entschädigung nach § 2. Diese Entschädigung entfällt, wenn die jeweilige Stellvertretung des

Landrates für die vollständige Zeit ihrer Anwesenheit nach der Geschäftsordnung den Sitzungsvorsitz führt.

§ 7 Fraktionen

(1) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes und ihrer sachlichen und persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 10,00 EUR je Fraktionsmitglied.

(2) Die Entschädigung ist an die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden zu zahlen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Entschädigungssatzung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Schweinfurt, 15.05.2020

T ö p p e r

Landrat